

# Schulvertrag

Die St. Marien-Schulen der Schulstiftung der Diözese Regensburg sind katholische Schulen in freier Trägerschaft gemäß can. 803 des Codex Iuris Canonici und Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern. Als Schulen in freier Trägerschaft sind sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Sie sind als staatlich anerkannte Ersatzschulen verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden.

Zwischen

der Schulstiftung der Diözese Regensburg

als Schulträger der St. Marien-Schulen,

vertreten durch den Stiftungsvorstand, dieser vertreten durch

den Schulleiter

(im Folgenden als Schule bezeichnet)

- einerseits -

und

der Schülerin:

\_\_\_\_\_

geboren am:

\_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

wohnhaft in:

\_\_\_\_\_

Konfession:

\_\_\_\_\_

vertreten durch die Eltern/Erziehungsberechtigten Herrn/und/Frau

\_\_\_\_\_ (im Folgenden als Erziehungsberechtigte bezeichnet)

wohnhaft in:

\_\_\_\_\_

Konfession:

\_\_\_\_\_

sowie den eben genannten Erziehungsberechtigten selbst

- andererseits -

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

## § 1 Bildungs- und Erziehungsziele

Die Schule erfüllt den in Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dabei sind die Aussagen der biblischen Offenbarung und die daraus folgenden christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen Grundlage für den Auftrag und die Merkmale der Schule, wie sie in der Grundordnung Katholische Schule näher niedergelegt sind.

Die Schule will den Schülerinnen helfen, ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln, notwendige Kenntnisse und Einsichten zu gewinnen, das bewährte Erbe der vergangenen Generationen aufzunehmen und zu pflegen und den Sinn für Werte zu entwickeln. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schülerinnen befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt christlich zu verhalten sowie sich in Verantwortung für Kirche und Welt einzusetzen.

## § 2 Aufnahme

Die Schule nimmt die Schülerin \_\_\_\_\_ mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in die \_\_\_\_\_ Jahrgangsstufe auf.

## § 3 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (GrOKS) in der jeweils gültigen Fassung, ergänzend zu diesem Vertrag,
- b) die Hausordnung der Schule, in der jeweils gültigen Fassung.

## § 4 Schule

1. Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen in den Bildungs- und Erziehungszielen und der Arbeit der Schule zu ihrer Erreichung als auch vertrauensvolles Zusammenwirken.
2. Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts.

## § 5 Schülerin

1. Die Schülerin hat die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben zu beteiligen und sich an die Hausordnung zu halten.
2. Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schülerinnen in der Schülermitverantwortung.

3. Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden. Bei ihrer Anwendung wird die Schule nicht hoheitlich tätig und ist nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhaltende Verfahren gebunden. Die Schule kann unabhängig davon schuleigene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen.

## **§ 6 Erziehungsberechtigte**

1. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten der Schülerin Auskunft zu erhalten.
2. Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerin zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,
  - die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen,
  - die Schülerin zur Beachtung der Hausordnung der Schule anzuhalten,
  - Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zu Besprechungen über Leistung oder Verhalten der Schülerin in die Schule zu kommen.
  - Änderungen der Sorgeberechtigung unverzüglich der Schule mitzuteilen.
3. Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, nach Kräften in den Einrichtungen der Elternmitwirkung (z. B. Elternbeirat, Schulforum, etc.) mitzuarbeiten.

## **§ 7 Haftung**

Die Schule und ihre gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.

## **§ 8 Dauer**

1. Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Schulvertrag kann von den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin mit einer Frist von zwei Monaten zum Schulhalbjahr (dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses) oder zum Schuljahresende (31. Juli) gekündigt werden. Bei einer Erhöhung des Schulgelds (§ 10 (2)) ist die Kündigung zum für die Erhöhung vorgesehenen Zeitpunkt möglich. Bei einer von der Schule zu vertretenden Pflichtverletzung ist die Kündigung jederzeit möglich.
3. Der Schulvertrag kann von der Schule mit einer Frist von zwei Monaten zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende gekündigt werden.

4. Der Schulvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden (siehe unten\*).
5. Die Kündigung erfordert Schriftform.

### **§ 9 Volljährigkeit der Schülerin**

Mit Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin scheiden die Erziehungsberechtigten aus dem Schulvertrag aus. Auch nach der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten der Schülerin gegeben werden.

### **§ 10 Schulgeld und sonstige Zahlungen**

1. Das Schulgeld beträgt derzeit monatlich 150,00 € je Unterrichtsmonat (Sept. – Juli). Es wird in Höhe des jeweiligen staatlichen Schulgeldersatzes von derzeit monatlich 110,00 € verrechnet. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin verpflichten sich, das darüberhinausgehende Schulgeld pünktlich jeweils zum 15. des Monats zu entrichten. Das gilt auch für die Erstattung von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen. In der Abschlussklasse ist das Schulgeld bis zum Ende des Schuljahres zu bezahlen.
2. Erhöhungen des Schulgeldes sowie von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen, die zur Kostendeckung nötig sind, wird zugestimmt. Die Erhöhung des Schulgeldes wird frühestens drei Monate nach der Mitteilung wirksam.

### **§ 11 Zusätzliche Vereinbarungen**

Ergänzend wird folgendes vereinbart:

- Rauchverbot auf dem Schulgelände und im Sichtbereich der Schule,
- Verbot der Nutzung eines Mobiltelefons und anderer digitaler Speichermedien auf dem Schulgelände,
- die Teilnahme an Skikursen, Schullandheimaufenthalten, Besinnungstagen und dergleichen ist verpflichtend,
- die Erziehungsberechtigten übernehmen die Kosten von Folgen der Beschädigung sowie des Verlustes von Schulbüchern,
- Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos der Schülerinnen im Jahresbericht, in Medienberichten und auf der Website der Schule.

## § 12 Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag.

Regensburg, \_\_\_\_\_,

\_\_\_\_\_  
Schule

\_\_\_\_\_  
(beide) Eltern/Erziehungsberechtigte, zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

Sollte der unterzeichnende Elternteil allein sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

oder

\_\_\_\_\_  
Volljährige Schülerin

\* Ein wichtiger Grund für die Schule zu einer Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann insbesondere vorliegen

- bei Abmeldung vom Religionsunterricht oder bei Austritt der Schülerin aus der Kirche,
- wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin sich in Gegensatz zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule (§ 1 des Schulvertrags) stellen,
- bei mehrfachem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen,
- bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung,
- bei Besitz oder Gebrauch von Drogen oder Waffen oder dem hinreichenden Verdacht strafbarer Handlungen, innerhalb oder außerhalb der Schule,
- bei häufigen oder schwerwiegenden Disziplinlosigkeiten,
- bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Schülerinnen oder Lehrkräften.

### **Hinweis:**

Die Schulkosten ziehen wir mit einer SEPA-Lastschrift zum Mandat \_\_\_\_\_ zu der Gläubiger-Identifikationsnummer DE02ZZZ00000157073 von Ihrem uns bekannten Konto (siehe Formular SEPA-Lastschriftmandat) jeweils monatlich zum 1. bzw. 15. des Monats, beginnend mit Schuleintritt, ein. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/Feiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag.

Anlage  
Zusatz zum Schulvertrag

## Zusatz zum Schulvertrag für Schülerinnen, die keiner christlichen Konfession angehören

**Katholische Schulen sind grundsätzlich auch für Schülerinnen offen, die keiner christlichen Konfession angehören. Von diesen wird ebenso erwartet, dass sie und ihre Eltern offen sind für die spezifischen pädagogischen Angebote und das christliche Profil der katholischen Schulen.**

1. Die Schülerin achtet in ihren Äußerungen und in ihrem Verhalten das Fundament, den Auftrag und die Merkmale der St. Marien-Schulen als katholische Schule (siehe Grundordnung Katholische Schulen).
2. Die Schülerin ist bei religiösen Veranstaltungen der Schule (z. B. Morgengebet, Andachten, Gottesdienste) anwesend und verhält sich dem Anlass angemessen.
3. a) Die Schülerin nimmt wahlweise am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht teil.  
b) Die Schülerin nimmt am Sportunterricht (inkl. Schwimmunterricht) teil.  
c) Die Schülerin nimmt an den Schülerfahrten (Klassenfahrten, Schülerwanderungen, Studienfahrten etc.) ihrer Klasse oder Stufe teil.
4. Das religiös motivierte Tragen einer Kopfbedeckung ist auf dem Schulgelände nicht gestattet. Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes oder bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen auf dem Schulgelände können muslimische Schülerinnen – außer beim Sportunterricht oder bei sonstigen sportlichen Aktivitäten – eine Kopfbedeckung tragen, sofern diese nicht das Gesicht oder Teile des Gesichts verhüllt.
5. Die Schülerin unternimmt gegenüber ihren Mitschülerinnen keine Abwerbversuche für ihre Religion.
6. Die Vornahme ritueller, kultischer oder sonstiger religiös motivierter Handlungen einer nicht-christlichen Religion ist auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schult Träger.

Dieser Zusatz ist Bestandteil des Schulvertrags. Bei Zuwiderhandlung gegen die Punkte 1 bis 6 liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (siehe § 8 Abs. 4 des Schulvertrags) vor.

\_\_\_\_\_  
Schult Träger/Schulleitung

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der  
Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schülerin